VERORDNUNG (EWG) Nr. 1421/75 DES RATES

vom 26. Mai 1975

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1192/74 über die Beihilfe für künstlich getrocknetes Futter

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1067/74 des Rates vom 30. April 1974 über die gemeinsame Marktorganisation für künstlich getrocknetes Futter (1), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1420/75 (2), insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4 und Artikel 4 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 1420/75 sind künstlich getrocknete Kartoffeln sowie Mehl, Grieß und Flocken von Kartoffeln, nicht für die menschliche Ernährung geeignet, in den Geltungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 1067/74 einbezogen worden. Es ist daher notwendig, die Kriterien für die Mindestqualität dieser Erzeugnisse für die Beihilfe festzulegen, wobei hauptsächlich die Handelsbräuche zu berücksichtigen sind. Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1192/74 (3) muß daher geändert werden.

Einige Mitgliedstaaten gewähren einzelstaatliche Beihilfen für die unter anderem zur künstlichen Trocknung bestimmten Kartoffeln. Daher ist es angebracht, die Inzidenz dieser einzelstaatlichen Beihilfen auf die aus diesen Kartoffeln gewonnenen künstlich getrockneten Erzeugnisse zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 1192/74 erhält folgende Fassung:

„b) der Rohproteinmindestgehalt der Trockenmasse muß

— für die in Artikel 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1067/74 genannten Erzeugnisse mindestens 8 % betragen und

— für die in Artikel 1 Buchstabe b) genannten Erzeugnisse dieser Verordnung zwischen 14 und 16 % liegen."

Artikel 2

Die Verordnung (EWG) Nr. 1192/74 wird durch folgenden Artikel ergänzt:

„Artikel 6a

Gewährt ein Mitgliedstaat nach Artikel 92 und 93 des Vertrages eine einzelstaatliche Beihilfe für frische Kartoffeln, dann wird der in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1067/74 genannte Beihilfebetrag um die Inzidenz des Betrages der einzelstaatlichen Beihilfe auf das in Artikel 1 Buchstabe a) dieser Verordnung genannte Erzeugnis verringert."

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1975 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 26. Mai 1975.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M.A. CLINTON

(1) ABl. Nr. L 120 vom 1. 5. 1974, S. 2.
(2) Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.
(3) ABl. Nr. L 131 vom 14. 5. 1974, S. 1.